

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis:

1	Name, Sitz, Zweck .....	2
2	Mitgliedschaft .....	2
3	Organisation .....	3
4	Finanzierung .....	6
5	Liquidation und Auflösung des Vereins.....	6
6	Schlussbestimmung .....	6

## 1 Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Verband Zürcher Krankenhäuser", nachstehend "VZK" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.
- Art. 2 Der VZK hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 3 Der VZK vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Versicherern und deren Verbänden, anderen Interessengruppen sowie der Öffentlichkeit und fördert die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals sowie den Personalnachwuchs seiner Mitglieder sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander. Er erlässt Empfehlungen an die Mitglieder.
- Der VZK ist nicht gewinnstrebend.
- Art. 4 Der VZK kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, um die Verbandsziele zu erreichen und tritt, da wo sinnvoll oder nötig, Dachverbänden sowie anderen Vereinen und Institutionen bei. Der VZK kann sich an Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen, um die Verbandsziele zu erreichen.

## 2 Mitgliedschaft

- Art. 5 Als Mitglieder des VZK können auf Antrag des Vorstands und gemäss Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden:
- Listenspitäler (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) des Kantons Zürich, sofern diese ihren Standort im Kanton Zürich haben,
  - Pflegezentren auf der Pflegeheimliste des Kantons Zürich mit Angeboten der spezialisierten Langzeitpflege und/oder Akut- und Übergangspflege mit Standort im Kanton Zürich.
  - ausserordentliche Mitglieder, deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festgelegt werden.
- Der Vorstand kann Anträge auf eine Mitgliedschaft ablehnen, ohne dass den Antragstellenden eine entsprechende Begründung offengelegt werden muss.
- Art. 6 Die Mitglieder haben neben den übrigen Mitgliedschaftsrechten Anspruch auf jene Dienstleistungen des VZK, welche über die ordentliche Kostenbeteiligung finanziert werden. Weitere Dienstleistungen können den Mitgliedern gemäss Aufwand verrechnet werden.
- Art. 7 Die Mitglieder verpflichten sich, Beschlüsse des VZK und seiner Organe nach Möglichkeit einzuhalten.
- Art. 8 Die Mitglieder leisten die entsprechenden Mitgliederbeiträge gemäss Art. 27.

- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Massgebend für allfällige Forderungen sind die an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge der Mitglieder.
- Art. 10 Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres austreten. Sie haben keinen Anspruch am Vermögen des VZK.
- Art. 11 Ein Mitglied kann aus dem VZK ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht eingehalten werden oder es wiederholt gegen die Interessen des VZK verstösst. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3 Organisation

- Art. 12 Die Organe des VZK sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Geschäftsstelle
  - d) Die Revisionsstelle
  - e) Die Direktorinnen- und Direktoren-Konferenz
- Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Untergruppen (bsp. Sparten) beschliessen.
- Die Mitgliederrechte können nur durch die Standortleiterin / den Standortleiter des Mitglieders gemäss Art. 5 wahrgenommen werden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- Art. 13 Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Traktandenbegehren der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden bzw. müssen durch letzteren gem. Art. 17 einberufen werden.
- Die Einladungen zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung versandt werden.
- Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder, im Verhinderungsfalle, von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten geleitet.

- Art. 14 Jedes Mitglied des VZK besitzt unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c mindestens 1 Stimme. Mitglieder mit vollem Finanzierungsbeitrag verfügen über 2 Stimmen. Mitglieder mit dem 1,5-fachen dieses Betrages erhalten 3 Stimmen, solche mit dem doppelten 4 Stimmen. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Annahme und Änderung der Statuten sowie für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitgliederstimmen.
- Art. 15 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
  - b) Aufnahme von Mitgliedern
  - c) Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
  - e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Bestimmung neuer Organe resp. Untergruppen der Organe
- Art. 16 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für Geschäfte gemäss Art. 15 lit. b) gestattet.
- Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens 1/5 der Mitglieder, die auch mindestens 1/5 der Stimmen besitzen, verlangt.
- Art. 18 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten, die/der nicht Vertreterin/Vertreter eines Mitglieds sein muss
  - b) mindestens einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) mindestens vier weiteren Mitglieder
- Die Mitglieder im Besitz des Kantons Zürich und der Stadt Zürich haben Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand.
- Die Gruppierungen Regionalspitäler, Psychiatrische Kliniken, Rehabilitationskliniken und Pflegezentren sind im Vorstand weitgehendst angemessen zu vertreten.
- Für die Angemessenheit eines Vorstandssitzes wird die Marktabdeckung im Kanton Zürich oder die Bedeutung innerhalb des Verbandes als Kriterien berücksichtigt.

- Art. 19 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Für gewählte Mitglieder des Vorstands, die während der Wahlperiode aus dem Vorstand austreten, können für die restliche Wahlperiode Ersatzmitglieder auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt werden
- Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Er wählt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder
  - b) Er wahrt und fördert die strategischen Interessen des VZK und seiner Mitglieder
  - c) Er legt die Schwerpunktthemen fest
  - d) Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen und Umfragen
  - e) Er bereitet zuhanden der Generalversammlung die Sach- und Wahlgeschäfte vor
  - f) Er wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter
  - g) Er erlässt ein Organisationsreglement mit den für die Verbandstätigkeit notwendigen Kompetenzordnungen
  - h) Er bestimmt die Kommissionen und Arbeitsgruppen, deren Vorsitz und Mitglieder
  - i) Er stellt die Koordination der Verbandsaktivitäten sicher
  - j) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch die Statuten und das Organisationsreglement nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
- Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu.
- Art. 23 Die Präsidentin / der Präsident hat den Vorsitz der Generalversammlung und des Vorstands. Sie / Er vertritt den Verband zusammen mit der Geschäftsleitung gegenüber Politik, Behörden, Versicherern und deren Verbänden, anderen Interessengruppen sowie der Öffentlichkeit.
- Art. 24 Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter führt die Geschäfte des VZK und das Sekretariat aller Organe und Kommissionen. Sie / Er trägt die operative Gesamtverantwortung. Sie / Er ist befugt, im Interesse des VZK sowie der Mitglieder Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen.
- Art. 25 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 26 Die von der Generalversammlung beauftragte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des VZK zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

#### **4 Finanzierung**

- Art. 27 Die Finanzierung des VZK erfolgt durch Mitgliederbeiträge sowie die Verrechnung von Dienstleistungen an die Mitglieder gemäss Aufwand.
- Art. 28 Zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 27 kann der VZK zweckgebundene Fonds äufnen.
- Art. 29 Im Weiteren können Einnahmen durch zusätzliche Dienstleistungen an Dritte erzielt werden.

#### **5 Liquidation und Auflösung des Vereins**

- Art. 30 Bei einer Auflösung des Vereins gemäss Art. 14 beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Verbandszwecks.
- Art. 31 Ergibt sich nach durchgeführter Liquidation ein Vermögensüberschuss, ist dieser im Verhältnis der bezahlten ordentlichen Kostenbeteiligung der letzten 10 Jahre an die Mitglieder zurückzuerstatten.

#### **6 Schlussbestimmung**

- Art. 30 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 21. Oktober 2025 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2015.

#### **Verband Zürcher Krankenhäuser**



Dr. Christian Schär  
Präsident



Roland Wespi  
Geschäftsleiter

Zürich, 21.10.2025/ RW